

E. S U T E R
Schweizerisches Generalkonsulat
J o h a n n e s b u r g

Bericht über die Gerichtsverhandlung gegen Pater Paul EGLI,
geboren am 17. August 1929, von Kirchberg/SG, vom 10. - 12.
Januar 1977 in Bulawayo, Rhodesien

Am Sonntag, den 9. Januar 1977 fand im Haus des
Bischofs der Diözese Bulawayo, Mgr. Ernst Karlen (Schweizer-
bürger, von Törbel/VS), zwischen 16.00 h und 18.00 h eine
orientierende Zusammenkunft statt.

Anwesend waren: Mgr. Alois Haene, Bischof der Diözese Gwelo,
(Schweizerbürger)

Der Angeklagte, Pater Paul Egli
(Neffe von Mgr. Haene)

Die Verteidiger: Michael (Mike) Muller
Stephen Beesley

beide von der Anwaltsfirma Scanley & Holderness,
CABS Centre, Cr. 2nd Street/ Stanley Avenue,
Salisbury

Der Berichterstatter.

Der Zweck der Zusammenkunft bestand vor allem darin,
den Angeklagten, welcher sich seit dem 24. Dezember 1976 gegen
Kaution auf freiem Fuss befand und seither bei seinem Onkel im
Bischofshaus von Gwelo wohnte, mit dem am nächsten Tag vor dem
"Regional Magistrate Court" gegen ihn beginnenden Verfahren
nochmals vertraut zu machen und mit ihm die einzelnen Anklage-
punkte durchzubesprechen. Der Verteidiger erklärte nebenbei das
vor dem Gerichtshof zu beachtende Protokoll.

Ich benützte die Gelegenheit dieser intimen Zusam-
menkunft, um Pater Egli über die angeblich schlechte Behandlung
während der Gefangenschaft zu befragen. Er verneinte Tötlich-
keiten seitens der Polizeiorgane, sagte indessen, "man" habe
zweimal "vergessen" ihm eine Mahlzeit zu reichen. Er schien
diesem Umstand indessen keine grosse Bedeutung beizumessen.

Montag, 10. Januar 1977

Beginn des Prozesses um 09.20 h.

Magistrate: John Redgment

Assessor (Beisitzer): I.W. Isdale

Public Prosecutor (Staatsanwalt): John Murray
vom "Attorney General's Office" in Salisubry.

Das ganze Verfahren nahm drei volle Tage in Anspruch mit kurzen Unterbrüchen während des Tages. Wegen der herrschenden Hitze war die Angelegenheit für die Hauptakteure ziemlich ermüdend.

Viel Zeit erforderte die Uebersetzung der Zeugenaussagen von der Eingeborenenensprache ins Englische und umgekehrt.

Bei einem der Hauptzeugen handelte es sich um einen früheren Lehrer der Missionsstation. Dieser war zu einem bestimmten Zeitpunkt wegen Unterschlagung einer bedeutenden Summe entlassen worden.

Zusammenfassung der wichtigsten Verhandlungspunkte

Die Anklageschrift umfasste zehn Punkte. Auf der
./.
diesem Bericht angefügten Beilage I "Summary Jurisdiction"
sind diese detailliert aufgeführt. Die ersten fünf Punkte sind
identisch. In jedem Fall wird dem Missionar vorgeworfen, den
Behörden die Anwesenheit*im Gebiete der von ihm geleiteten
Berenjena Missionsstation verheimlicht, d.h. innerhalb von
72 Stunden nicht gemeldet, zu haben. S. Beilage II "Agreed
Statement of facts counts 1 - 5",

./.

* von Terroristen

Bei den in den ersten fünf Punkten aufgezählten Zwischenfällen war der Angeklagte nur in einem Fall persönlich involviert. Sonst sind ein Kollege von ihm sowie Missions-schwestern von den Terroristen konfrontiert worden und zwar innerhalb und ausserhalb des Geländes der Mission. Die Terroristen verlangten jeweils vor allem Medikamente. Pater Egli sind die Vorkommnisse jedesmal gemeldet worden, in einem Fall jedoch erst nach vierzehn Tagen. Mit seinem Einverständnis sind Meldungen an die Behörden unterblieben.

Als Leiter der Missionsstation hat unser Landsmann die volle Verantwortung für seine Untergebenen übernommen und sich gleich zu Beginn des Verfahrens, wie vorher vereinbart, zu den in den Punkten 1 - 5 erhobenen Anklagen als schuldig erklärt. Die Punkte 6 - 10 weist er zurück. Diesen war also der dreitägige Prozess gewidmet.

Einige Antworten des Angeklagten auf die Fragen des Magistrate und des Staatsanwaltes gingen dahin:

- seine Haltung gegenüber den Terroristen wurde geleitet von den Instruktionen seines Bischofs, sowie seiner Einstellung als katholischer Priester mit Bezug auf die Gewalttätigkeit.
- er erachtete es als seine Pflicht, die Bewohner der Mission und die Mission selber zu schützen, und hat daher den Ansuchen der Terroristen nachgegeben bzw. das Nachgeben seiner Untergebenen gebilligt.
- fürchtete, durch ein Melden der Anwesenheit von Terroristen in der Gegend Racheakte durch diese zu provozieren
- seine Haltung gegenüber den Sicherheitskräften bezeichnete er als voreingenommen, weil er aus seiner früheren Pfarrei

ungünstige Einzelheiten über deren Verhalten vernommen habe

- vertrat die Ansicht, dass Sicherheitskräfte keinen genügenden Schutz gegen Angriffe und Ueberfälle bieten könnten
- er glaubte sich mehr auf das Wohlwollen der Terroristen verlassen zu können, weil die Mission unter den Eingeborenen arbeitet, als auf das rasche Eingreifen der Soldaten im Falle eines Zwischenfalls. Seine Abneigung gegen die Armee ging aus seinen Aeusserungen sehr deutlich hervor.

Das folgende Detail vermag vielleicht ein Licht auf das Verhältnis Soldat / Missionar zu werfen.

Am 14. Juli 1976 langte eine Kompanie Militär von 150 Mann bei der Mission an und der Kommandant verlangte Unterkunft für die Nacht. Pater Egli lehnte das Ansuchen ab, mit dem Hinweis, dass sämtlicher verfügbarer Platz vom Personal und den Schülern belegt sei. Er befürchtete, die Terroristen und die Bevölkerung würden bei einer Zustimmung zum Verbleiben, wenn auch bloss in Zelten, die Missionsstation fortan als Militärbasis betrachten und Repressalien von der Gegenseite könnten nicht ausgeschlossen werden. Das Militär gab nach und zog ohne Zwischenfall ab.

Die Lage der Zivilbevölkerung und der Missionare, welche mitten unter ihr wohnen, ist gegenwärtig wenig beneidenswert. Beide Gegner verlangen deren Unterstützung unter Androhung von unangenehmen Folgen im Falle von Nichtzusammenarbeit.

./.

Für die Missionare wird dieser komplexe Konflikt durch die geistige (religiöse) Haltung noch intensiviert. Der Angeklagte und seine Kollegen, welche bei der Gerichtsverhandlung anwesend waren, machten keinen Hehl daraus, dass sie auf Seiten derjenigen stünden, welche eine baldige Aenderung der politischen Verhältnisse herbeiwünschten, eine Tatsache, die selbstverständlich der Regierung und dem sie unterstützenden Teil der Bevölkerung nicht entgangen ist und einen Grund zu fortwährender Irritation bildet.

Der Magistrate zeigte übrigens für die soeben beschriebene Situation der Missionare grosses Verständnis. Ein Punkt, welcher unserem Landsmann indessen stark angekreidet worden ist, betrifft eine Eintragung in dem von ihm seit fünf Jahren geführten und von der Polizei beschlagnahmten Tagebuch. Er bezeichnet darin die Sicherheitskräfte als SS (Sturm Staffeln der Nazi). Bei dieser Gelegenheit wollte sich der Angeklagte herausreden mit der Bemerkung, die beiden S ständen für "Special Soldiers" oder "Special Squad". Zuletzt einigte man sich dann aber auf die frühere deutsche SS. Detektiv Mullins, welcher Pater Egli seinerzeit verhaftet hatte, bezeichnete diesen Tagebuchabschnitt mir gegenüber als jene Einzelheit in diesem Fall, welche ihn fast am meisten "sauer" gemacht hätte.

Das erwähnte Tagebuch wurde im übrigen als ziemlich belastend (implicating) bezeichnet. Es ist mir jedoch nur noch eine Eintragung bekannt, die offenbar bei den Einsichtnehmenden auf nicht allzu grosse Popularität gestossen ist. Es betrifft Passagen aus einer Ansprache, welche Hr. Dr. J. Amstutz, Generaloberer der Missionsgesellschaft Bethlehem, 6405 Immensee vor

noch nicht allzulanger Zeit vor Priestern in der Gegend der Berenjena-Mission gehalten hat und in der von Freiheitskämpfern, Mehrheitsregierung usw. die Rede war. Der Staatsanwalt gebrauchte in diesem Zusammenhang den Ausdruck anstössig (obnoxious).

Frage des Magistrate: "Wie ist Ihre Haltung gegenüber dem was sie getan haben?"

Die Antwort des Angeklagten lautete u.a.: "Ich würde unter den gleichen Umständen genau das gleiche wieder tun".

Magistrate: "Wenn ein Dieb in die Mission einbricht, würden Sie es melden?"

Angeklagter: "Ja".

Magistrate: "Sie wählen also aus, was Sie melden wollen und was nicht. Auch die Missionen haben die Anwesenheit von Leuten zu melden, welche die Gesetze des Landes verletzen, sonst verletzen sie diese selber. Die Missionen stehen nicht über den Gesetzen des Landes".

Das Nichtmelden der Anwesenheit von Terroristen wurde vom Gericht immer wieder mit Nachdruck hervorgehoben, währenddem die Ueberreichung von Medikamenten, Biscuits und Raucherwaren an diese als belanglos und unvermeidbar betrachtet wurde.

Die Aussage von Missionar Camenzind, einem Kollegen von P. Egli, die er mir gegenüber gemacht hat, möge die grosse Kluft aufzeigen, welche sich im Denken zwischen den Missionaren und der übrigen weissen Bevölkerung aufgetan hat. Er sagte: "Die Armeeangehörigen sind in Wirklichkeit die Terroristen, weil sie die Bevölkerung einschüchtern, um Angaben über die Anwesenheit von Guerillas zu erhalten". Bezeichnenderweise benützte er den Ausdruck Guerillas.

- 7 -

Urteilsverkündung: 12. Januar 1977, 16.30 h

Nach den Schlussvoten des Staatsanwaltes (Public Prosecutor) und der beiden Verteidiger ziehen sich der Magistrate und sein Assessor für beinahe eine Stunde zurück, um das Urteil zu beraten.

Die fünf Anklagepunkte (1 - 5) wurden für die Bemessung der Strafe in einem Punkt zusammengefasst. Von den Punkten 6 - 10 wurde der Angeklagte freigesprochen (acquitted). Das Urteil lautete auf fünf Jahre Gefangenschaft.

Nach der Urteilsverkündung gaben die Verteidiger dem Gericht gegenüber ihre Absicht bekannt, gegen das Urteil Berufung einzulegen (note an appeal). Der Magistrate ist nun gehalten, ihnen das Urteil schriftlich mitzuteilen. Dies ist bis heute nicht geschehen. Vom Moment an, in welchem die Verteidiger die schriftliche Ausfertigung des Urteils des Magistrate in Händen haben, bleibt ihnen eine Frist von sieben Tagen, innerhalb welcher die Berufung einzulegen ist.

Der Verteidiger Mike Muller hat mir am Telefon gesagt, dass Pater Egli sich noch nicht habe entschliessen können, ob er den Berufungsweg einschlagen will oder nicht. Verzichtet er darauf, muss er die Strafverbüssung sofort antreten. Andernfalls kann sich die Sache noch monatelang hinziehen mit unserem Landsmann frei gegen Kaution.

Eine Berufung würde von der "Appellate Division of the High Court" (Oberster Gerichtshof) in Salisbury behandelt werden. Nach der Meinung der Verteidiger wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einer Ablehnung zu rechnen, dies angesichts des geringen Strafmasses. Das Risiko einer Straferhöhung würde sogar bestehen.

Die Verteidiger werden das Generalkonsulat über diesen Fall auf dem laufenden halten.

./.

Unsere Anregung an den Bischof von Gwelo ging dahin vor dem Entscheid für oder gegen eine Berufung vorerst, falls dazu genügend Zeit zur Verfügung steht, das Resultat im ähnlich gelagerten Fall von Bischof Lamont von Umtali abzuwarten. Jene Angelegenheit wird im kommenden Monat Februar vor die "Appellate Division" kommen.

Folgende Bedingungen wurden an die Freilassung geknüpft:

- Kautions in der Höhe von R\$ 1000.--
- Aufenthalt in Gwelo im Bischofshaus. Bewegungsfreiheit innerhalb eines Kreises von 12 Meilen Radius gemessen vom Postbüro Gwelo.
- Meldepflicht jeden Montag bei der Polizei in Gwelo
- Der Schweizerpass bleibt vorläufig bei der Polizei in Fort Victoria deponiert.

Diese Bedingungen wurden übrigens in offener Diskussion zwischen dem Magistrate und dem Verurteilten bzw. dem Bischof von Gwelo gleich ausgehandelt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Prozess in einer sehr ruhigen Atmosphäre stattgefunden hat, korrekt geführt und die Verteidigung des Angeklagten in jeder Beziehung ohne Einschränkung gewahrt wurde.

Das milde Urteil hat allgemein überrascht. Dies kam vor allem auch in Aeusserungen der beiden Verteidiger und des Staatsanwaltes zum Ausdruck, ganz abgesehen von teilweise heftigen Kommentaren von Leuten auf der Strasse und u.a. auch Mitgliedern der Schweizerkolonie, die meistens alles andere als Verständnis oder Mitgefühl zum Ausdruck brachten.

Es muss hier erwähnt werden, dass jeder einzelne Anklagepunkt, falls der High Court (Oberster Gerichtshof) das Urteil fällt, in gewissen Fällen die Todesstrafe bringen kann.

In seiner längeren Urteilsverkündung erklärte der Magistrate die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Anklagepunkte 6 - 10. Die drei Hauptzeugen wurden dabei als nicht genügend zuverlässig bezeichnet. Sie widersprachen sich in wesentlichen Punkten. Ein Nebenzeuge, welcher selber wegen Unterstützung der Terroristen in Gefangenschaft ist, verweigerte den Schwur. Der Magistrate sagte, er habe in einem bestimmten Zeitpunkt sogar den Eindruck gewonnen, dass die Zeugen selber die Terroristen mit Lebensmitteln und Raucherwaren versorgt hätten und dann die Schuld Missionar Egli zuschieben wollten. Sie wussten offenbar, dass Pater Egli die Anwesenheit von Terroristen den Behörden nicht gemeldet hatte. Die drei Hauptzeugen kannten den Angeklagten, da sie während kurzer Zeit als Arbeiter beim Bau eines neuen Gebäudes auf der Missionsstation beschäftigt gewesen waren. Der Angeklagte dementierte jedoch kategorisch die drei je gesehen zu haben. Es seien damals beim Projekt etwa 70 Mann beschäftigt gewesen. Bekanntlich hatten diese behauptet - Punkte 6 - 10 - Pater Egli habe ihnen jedesmal persönlich den Auftrag gegeben, den Terroristen Biscuits und Zigaretten zu überbringen, welche sie zuerst in einem bestimmten Laden in einem nahe gelegenen Dorf abholen mussten.

Der Unterzeichnete kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass sich der Magistrate des grossen Interesses, welches die schweizerische Regierung und die schweizerische öffentliche Meinung diesem Fall entgegen brachten, bewusst war und dies im milden Urteil seinen Niederschlag gefunden hat. Ob er von Seiten der Regierung in Salisbury Instruktionen oder Empfehlungen erhalten hat, lässt sich natürlich nicht feststellen.

Eine Aussage des Staatsanwaltes veranlasste mich jedoch mehr als alles andere zur Vermutung, dass das Urteil politisch beeinflusst sein könnte. Am späteren Abend des 12. Januar 1977 flog ich mit diesem von Bulawayo nach Salisbury zurück. Anlässlich unserer Unterhaltung erwähnte er, dass sich am vorhergehenden Freitag, den 7. Januar 1977, einige Herren vom Aussenministerium beim Attorney General eingefunden hätten und "man" von jenem Moment an gewusst hätte, dass ich in Bulawayo als Vertreter unserer Regierung anwesend sein würde. Als Kuriosum möchte ich bei dieser Gelegenheit nebenbei einfügen, dass der besagte Staatsanwalt 25 Jahre alt ist und einen britischen Pass besitzt.

Meinerseits habe ich dem anwesenden Pressevertreter meine Identität bei der erst möglichen Gelegenheit zur Kenntnis gebracht, mich als Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements vorgestellt und veranlasst, dass in den nächsten Ausgaben der Presse eine entsprechende Mitteilung erschien
./.
s. Beilage III, Ausschnitt aus der Zeitung "The Chronicle" vom 11.1.1977. Mit den Verteidigern stand ich schon von Johannesburg aus in telefonischer Verbindung. Diese sowie den Staatsanwalt habe ich sodann vor Beginn des Verfahrens, sei es im Hotel oder anderswo persönlich getroffen und diesen den Zweck meiner Anwesenheit gebührend erklärt.

Der Protokollchef im Aussenministerium in Salisbury Oberst Oscroft, den ich auch anlässlich dieser Dienstreise aufgesucht habe, fragte mich spontan: "Waren sie mit dem Prozess zufrieden"?

Dem Prozess wohnte auch Herr Aymon Frank (Vagnières), ständiger Vertreter in Johannesburg des westschweizerischen Radio, sowie der Publikation "Illustré" und andern bei.

./.

- 11 -

Zur Illustrierung der Atmosphäre, in welcher dieses Gerichtsverfahren stattgefunden hat, möge folgende Begebenheit dienen.

Ungefähr eine Stunde nach der Urteilsverkündung begab ich mich in die Bar meines Hotels, in der auch Mahlzeiten serviert werden. Um einen Tisch versammelt fand ich dort den Bischof von Gwelo, den Verurteilten, die Verteidiger, den Staatsanwalt, sowie den Detektiv Mullins. Offenbar wurde das unerwartet milde Urteil in fröhlicher Stimmung und angesichts des warmen Wetters mit angemessenen Mengen Tranksame gefeiert. Ich musste mithalten. Der Detektiv sagte mir und wiederholte dies während des Fluges nach Salisbury, Pater Egli und er seien gute Freunde, leider habe er ihn verhaften müssen, weil "er etwas getan habe, das er nicht hätte tun dürfen".

E. Suter

.....
(Suter)

- Beilagen:
- "Summary Jurisdiction"
 - Erklärung (Warned and cautioned statement) verfasst von Pater Egli
 - Ausschnitt aus der Zeitung "The Chronicle" vom 11.1.1977
 - do. vom 12.1.1977
 - do. vom 13.1.1977
 - Geografische Karte SF-36-1 Fort Victoria mit "Berenjena Mission"
 - Geografische Karte Rhodesien mit "Berenjena Mission"
 - 3 Fotos



CONSULATE GENERAL OF SWITZERLAND
JOHANNESBURG

for the Transvaal, Orange Free State,
Natal, Lesotho, Swaziland

JOHANNESBURG, 2000 26. Januar 1977

P. O. Box 3364
Swiss House
Cor. Main & Simmonds Streets
Telephone 838-5102

Our File 010.121 - SU/sb^{3w}
Your File ad: ~~P.B. 51.30.Rhod.~~ - IS/JH/wh
s.B. 32.11.Rhod.

at	1/5	JH	VG	JH	1/a
Date	31.1	3.2	28.3	28.3	
Vize	3	JH	V.	JH	JH
EPO	31.1.77				
P.B. 32.11. Rhod.					

Politische Direktion
Eidgenössisches Politisches
Departement

3003 B e r n

Missionar Pater Paul EGLI

Herr Botschafter,

Mit Ihrer Kurzmeldung 32 vom 22. Dezember 1976 haben Sie Ihr Einverständnis zur Abordnung eines Vertreters dieses Generalkonsulats zwecks Teilnahme an der Gerichtsverhandlung gegen Pater Egli gegeben.

Mein erster Mitarbeiter, Herr Konsul Emil SUTER hat deshalb diesen Verhandlungen, welche vom 10. - 12. Januar 1977 in Bulawayo/Rhodesien stattfanden, beigewohnt.

Am vorangehenden Sonntagnachmittag, den 9. Januar 1977 fand im Bischofshaus von Bulawayo eine orientierende Zusammenkunft statt, an der der Berichterstatter ebenfalls teilgenommen hat.

././ Seinen Bericht füge ich hier zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung

DER SCHWEIZERISCHE GENERALKONSUL

Beilage erwähnt

O. Rist
(Rist)

Durchschläge an: E P D, Verwaltungsdirektion
Schweizerische Botschaft, Pretoria